

Keine Werbung für private Unternehmen

Aus gegebenem Anlass erscheint es angezeigt, hier nochmals ein Urteil des Oberlandesgerichts Saarbrücken zu besprechen. Dabei geht es um die Unterstützung der Feuerwehr bei der Vermarktung von Produkten und Dienstleistungen eines bestimmten Verkäufers oder Herstellers bzw. Dienstleisters.

Wegen entsprechender negativer Erfahrungen des Autors in der Vergangenheit wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dieser nur die Rechtslage schildert. Es wird auf Gefahren hingewiesen, die der Autor weder zu verantworten hat, noch in allen Fällen für begrüßenswert hält.

Unlauterer Wettbewerb – Urteil des OLG Saarbrücken

Es gibt sowohl im Bereich der Brandschutzaufklärung und Jugendfeuerwehr, aber auch im Bereich der Tätigkeiten einzelner Einheiten Fälle, in denen das UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) berührt sein kann.



Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb soll einen fairen und chancengleichen Wettbewerb sichern. Bei wettbewerbswidrigen Handlungen kann Klage auf Unterlassung erhoben werden.

Beispiel : Eine Baumarktkette wirbt in Werbeprospekten damit, dass an einem bestimmten Verkaufstag eine Beratung durch die Feuerwehr stattfindet. Auf der Prospektseite mit der vorstehenden Ankündigung ist ein Feuerwehrmann beim Löschen eines Brandes mit folgenden Balkenüberschriften abgebildet: „Soweit darf es nicht kommen! Jetzt vorsorgen“. Darunter wird für verschiedene Produkte auf dem Brandschutzsektor, wie Rauchmelder und Feuerlöscher geworben.

Bei dem im obigen Beispiel genannten Fall hat ein eingetragener Verein, zu dessen satzungsmäßigen Aufgaben die Wahrnehmung der gewerblichen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere die Achtung darauf gehört, dass die Regeln des lautereren Wettbewerbs eingehalten werden (sog. Abmahnverein) Klage auf Unterlassung dieser Werbung erhoben. Das Oberlandesgericht Saarbrücken hat mit Urteil vom 3. 11. 2004¹ der Klage stattgegeben und die Baumarktkette verpflichtet, diese Werbung zu unterlassen. Das OLG führt in den Entscheidungsgründen aus, dass nach der Generalklausel des § 1 UWG a.F. wettbewerbswidrig handelte, wer unter Einsatz fremder „Autorität“, insbesondere von Personen oder Institutionen, die hoheitliche

¹ OLG Saarbrücken, NJW-RR 2005, 550

Befugnisse wahrnehmen und die in der Bevölkerung besonderes Vertrauen genießen, Kunden für den Kauf einer Ware „reif machen“ oder „einfangen“ wollte². Der Tatbestand der Vertrauensausnutzung sei nach der Neuregelung dem Verbot unlauteren Wettbewerbs nach § 3 UWG³ und dem Beispielkatalog des § 4 UWG⁴ n.F. der Nr. 1 zuzuordnen, dem Verbot von Wettbewerbshandlungen, die geeignet sind, die Entscheidungsfreiheit der Verbraucher durch sonstigen unangemessenen unsachlichen Einfluss zu beeinträchtigen.

Werbung mit und durch die öffentliche Feuerwehr ist im Regelfall wettbewerbs- und damit rechtswidrig. Dies kann erhebliche Kosten nach sich ziehen.



Baueimer
Ihr Baumarkt

BILLIG
BILLIGER
AM BILLIGSTEN

Lassen Sie es nicht so weit kommen. Unsere preiswerten Rauchmelder schützen Sie und Ihre Familie.

Samstag 23.02.2008 ab 08.00 Uhr
Aktionstag mit der Feuerwehr

Zweifellos ist es sinnvoll, dass die örtlichen Feuerwehren die Bevölkerung in Brandschutzfragen aufklären und beraten. Es begegnet naturgemäß auch keinen Bedenken, wenn die Informationsveranstaltungen so konzipiert werden, dass sie ein möglichst breites Publikum erreichen.

Für Wettbewerbsrechtlich nicht hinnehmbar hält das OLG jedoch, dass Gewerbetreibende solche an sich wünschenswerten Informationsveranstaltungen der dem Gemeinwohl verpflichteten Feuerwehr zielgerichtet für eigene Absatzzwecke unter Verquickung öffentlicher und privater Interessen instrumentalisieren und

² Baumbach/Hefermehl, WettbewerbsR, 22.Aufl., § 1 UWG Rdnrn. 189f. und 938f. -

Vertrauensausnutzung

³ § 3 UWG Verbot unlauteren Wettbewerbs

Unlautere Wettbewerbshandlungen, die geeignet sind, den Wettbewerb zum Nachteil der Mitbewerber, der Verbraucher oder der sonstigen Marktteilnehmer nicht nur unerheblich zu beeinträchtigen, sind unzulässig.

⁴ § 4 UWG Beispiele unlauteren Wettbewerbs

Unlauter im Sinne von § 3 handelt insbesondere, wer

1. Wettbewerbshandlungen vornimmt, die geeignet sind, die Entscheidungsfreiheit der Verbraucher oder sonstiger Marktteilnehmer durch Ausübung von Druck, in menschenverachtender Weise oder durch sonstigen unangemessenen unsachlichen Einfluss zu beeinträchtigen;

2. Wettbewerbshandlungen vornimmt, die geeignet sind, die geschäftliche Unerfahrenheit insbesondere von Kindern oder Jugendlichen, die Leichtgläubigkeit, die Angst oder die Zwangslage von Verbrauchern auszunutzen;

3. den Werbecharakter von Wettbewerbshandlungen verschleiert;

4.- 11 vom Abdruck abgesehen

dadurch die Wahl- und Entscheidungsfreiheit der umworbenen Verbraucher merklich beeinträchtigen.

Auch wenn die Beratung der örtlichen Feuerwehren über Brandschutzfragen allgemein und nicht produktbezogen gehalten sei und sich die Verkaufsfläche, welche für die beworbenen Brandschutzartikel reserviert sei, an anderer Stelle außerhalb der Geschäftsräume befinde, sei das Auftreten der Feuerwehr zugunsten der Baumarktkette wettbewerbswidrig und damit unzulässig. Denn es sei zu besorgen, dass das Interesse der Kunden für die beworbenen Waren durch nicht leistungsbezogene Erwägungen geweckt und dass deren Kaufentscheidung hierdurch maßgeblich beeinflusst werden würden. Auch der Umstand, dass die örtlichen Feuerwehren „produktneutral“ informiert haben, ändere an dieser Beurteilung nichts.

Verbot wettbewerbswidriger Handlungen durch die Feuerwehr

Aber nicht nur der Gewerbetreibende hat in solchen Fälle eine Abmahnung und eine Unterlassungsklage zu befürchten. Auch die Gemeinde, deren Feuerwehr sich an einer solchen unlauteren Wettbewerbshandlung beteiligt, drohen Abmahnung und Unterlassungsklage. Dazu genügt nach der Rechtsprechung bereits die Teilnahme an einer irgendgearteten Veranstaltung auf dem Betriebsgelände durch die Feuerwehr, mit der der Gewerbetreibende auch beabsichtigt, Kunden zu locken. Denn bereits das Einspannen der Feuerwehr für gewerbliche Zwecke ist nach der UWG als unzulässig anzusehen.

Dringend davon abzuraten ist auch, dass die Feuerwehr selbst als Anbieter am Wettbewerb teilnimmt, also Verkaufs- und Dienstleistungen übernimmt, die von Privaten angeboten werden. Auch hierin wird man regelmäßig einen Verstoß gegen das UWG sehen können.

Teilnahme am Wettbewerb durch Vereine mit Unterstützung der Feuerwehr

Von den Regeln des UWG sind auch nicht Feuerwehrvereine – bzw. Verbände ausgenommen, wenn sie gewerbsmäßig Waren veräußern oder Dienstleistungen anbieten und so am Wettbewerb teilnehmen⁵. Auch sie dürfen sich durch die Verwendung des Namens Feuerwehr oder durch die Beteiligung der öffentlichen Feuerwehr an ihren gewerblichen Veranstaltungen keinen Wettbewerbsvorteil verschaffen. So wäre die Veräußerung von Rauchmeldern, von Feuerlöschern oder das Anbieten entsprechender Prüfleistungen in einem Feuerwehrhaus auch dann ein rechtswidriger Wettbewerbsverstoß, wenn nicht die Feuerwehr, sondern ein Verein oder einzelne Feuerwehrangehörige dies durchführen. Es müssten dann die Gemeinde als Träger des Feuerschutzes und der Verein bzw. die einzelnen beteiligten Personen mit Abmahnungen und ggf. mit Unterlassungsklagen rechnen.

*Ralf Fischer
Vizepräsident LFV NRW*

⁵ § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG "Wettbewerbshandlung" jede Handlung einer Person mit dem Ziel, zu Gunsten des eigenen oder eines fremden Unternehmens den Absatz oder den Bezug von Waren oder die Erbringung oder den Bezug von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen zu fördern.